

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIV. Gesetzgebungsperiode

1173/AB

1977-07-08

zu 1210/J

An die

PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1210/J-NR/77, betreffend Besuch von Schülern in den Bundesländern, die die Abgeordneten Dr. FEUERSTEIN und Genossen am 1. Juni 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Schulveranstaltungen sind im § 13 des Schulunterrichtsgesetzes vom 6. Februar 1974, Bundesgesetzblatt Nr. 139/1974 bzw. in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 24. Juni 1974, Bundesgesetzblatt Nr. 369/1972, geregelt.

Für das angesprochene Problem kommt der § 2 Abs. III betreffend Schullandwochen zur Anwendung, wobei diese nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz durchgeführt werden können. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen für Schulart und Schulstufe liegt es im Ermessen der Schule, unter den angeführten Möglichkeiten zu wählen, worunter z.B. neben der Aktion 'Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen' auch eine in einem anderen Bundesland organisierte Schullandwoche in Betracht kommt. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, solche Schullandwochen zu organisieren.

Wien, am 1. Juli 1977

Der Bundesminister:

